OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651884/5/MS

Datum:
Linz, 7. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C K, p.A. J S, x, P b H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Mai 2020, GZ: BHVBVerk-2019-266546/15-Pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Mai 2020, GZ: BHVBVerk-2019-266546/15-Pl, wurde Herr C K (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Beschwerdeführer sei die Lenkberechtigung befristet erteilt worden und sei als Auflage eine Kontrolluntersuchung des Harns alle drei Monate vorgeschrieben worden. Diese Auflage habe der Beschwerdeführer weder bis zum 23. Jänner 2020 noch bis zum 23. April 2020 erfüllt, wodurch bei der belangten Behörde neuerlich begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden.

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid, der ihm am 1. Oktober 2020 zugestellt worden ist, rechtzeitig Beschwerde und beantragte die amtsärztliche Untersuchung bis zu seiner Haftentlassung aufzuschieben.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Information der J S zur Möglichkeit den Beschwerdeführer zur belangten Behörde zu bringen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen (Bescheid).
Aufgrund der Beschwerde wurde der Bescheid der belangten Behörde nicht rechtskräftig (Beschwerde).

Der Beschwerdeführer befindet sich noch bis zum 25. März 2021 in Haft (Haftbestätigung).

Herr K hat die Möglichkeit für die ihm aufgetragene amtsärztliche Untersuchung zur belangten Behörde gebracht zu werden (Auskunft der J S mit Mail vom 2. Dezember 2020).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die an den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern wird in der Beschwerde beantragt, die Frist für die Untersuchung bis zur Haftentlassung zu erstrecken.

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen, wenn die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird.

Die Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung des Zustandes hat nach § 59 Abs. 2 AVG angemessen zu sein. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, dass dem (unbestimmten Gesetzes-)Begriff der Angemessenheit eine Ermächtigung der Behörde zur Übung von Ermessen iSd Art 130 Abs. 2 B-VG innewohnt (VwGH 19.5.1994, 92/07/0067; 6.11.2003, 2002/07/0129; 24.4.2003, 2000/07/0247).

Mit der Verpflichtung der Behörde nach § 59 Abs. 2 AVG korrespondiert ein subjektives Recht jedenfalls der verpflichteten Partei auf Festsetzung einer angemessenen Leistungsfrist (VwGH 20.9.1988, 88/05/0122).
Entscheidend für die Gesetzmäßigkeit der Ermessensübung (Art 130 Abs. 2 B-VG) ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen (VwGH 19.5.1994, 92/07/0067; 6.11.2003, 2002/07/0129; 27.5.2004, 2003/07/0074).

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, ist es dem Beschwerdeführer möglich, innerhalb der ihm gesetzten Frist die an ihn gerichtete Aufforderung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, da seitens der J S mit E-Mail vom 2. Dezember 2020 mitgeteilt worden war, dass eine Verschickung des Beschwerdeführers nach Vorlage eines Termins grundsätzlich möglich ist und wurde im Zeitpunkt der Verfassung der Mail mitgeteilt, dass eine Verschickung des Beschwerdeführers unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Termin vorliegt, frühestens am 11. Dezember 2020 möglich sein würde.
Daraus ergibt sich, dass, sofern sich der Beschwerdeführer zeitgerecht um einen Termin bei der belangten Behörde bemüht, eine Frist von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, als angemessen zu bewerten ist und der belangten Behörde bei der Fristbemessung kein Ermessensmangel vorzuwerfen ist.
Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der bekämpfte Bescheid mit Zustellung dieses Erkenntnisses rechtskräftig wird und daher mit der Zustellung dieses Erkenntnisses die von der belangten Behörde festgelegte Frist von drei Wochen zu laufen beginnt.

Aufgrund der Angemessenheit der von der belangten Behörde festgesetzten Frist war im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß